42-863-05-01-02 E179

**Bekanntgabe**

**Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung des Ergebnisses über die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG –**

Der Markt Eichendorf hat mit Schreiben vom 17.07.2023 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederbringung eines neuen Brunnens im Wassergewinnungsgebiet Badersdorfer Feld eingereicht.

Dazu ist vorgesehen:

* das Abteufen der Bohrung für Brunnen VIII als Ersatzbrunnen für Brunnen II (§ 9

Abs. 1 Nr. 4 /§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG)

* den Ausbau der Bohrung zu dem Brunnen VIII (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
* das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für einen Pumpversuch (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
* das Einleiten von gefördertem Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer/ Graben (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Für das Abteufen der neuen Tiefbrunnen ist gem. Ziffer 13.4 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten ist gem. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um kumulierende Vorhaben, daher ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß §5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dingolfing, 12.09.2023

Juraske